



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

## **Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004), hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Juli 2020 nach Anhörung des Senats am 16. Juli 2020 die folgende elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management wird die Angabe „4.500“ durch „2.950“ ersetzt.
  - b) Für das Zertifikatsstudium International Engineer wird die Angabe „International Engineer“ durch „International Contract Administration Engineer“ und die Angabe „4.400“ durch „3.900“ ersetzt.
    - Die Aufzählung der Zertifikatsstudien wird wie folgt ergänzt: „,
    - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.900 Euro,
    - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.900 Euro,
    - für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
    - für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 4.900 Euro,
    - für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.900 Euro.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP.“ wird als Aufzählung aufgeführt.
  - b) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt: „
    - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Digital Transformation Management 400 Euro, für das Praxismodul 950 Euro.“

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der
- dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der
- vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der
- fünften Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der
- sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der
- siebten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der
- achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der
- neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), der
- zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020) und der
- elften Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 120/20 vom 14. September 2020)

bekannt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

### **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:
- für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 4.200 Euro,
  - für den Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 1.950 Euro, ab dem WiSe 2019/20 2.450 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: 1.950 Euro, ab dem SoSe 2020 2.450 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.000 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.500 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 4.200 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Human Resource Management: 4.200 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Human Rights: 4.200 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Competition Law: 4.750 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 4.750 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium European and International Law: 4.750 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.900 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.000 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Digital Transformation Management: 2.950 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer: 3.900 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.900 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.900 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 4.900 Euro,
  - für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.900 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. Anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

#### **§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
  - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP,
- (2) für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Digital Transformation Management 400 Euro, für das Praxismodul 950 Euro. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 Euro pro CP, auf Masterniveau 300 Euro pro CP.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudiums, welches nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem Vorkurs im fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudium Migrationsmanagement beträgt 500 Euro.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul oder einer Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

#### **§ 6 Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden- oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Für Studierende bzw. Gasthörer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Gasthörer aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 fort.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

